

Ordnung für den postgradualen Studiengang „Master of Peace and Security Studies – (M.P.S.)“ der Universität Hamburg

Vom 29. September 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 25. November 2004 die am 29. September 2004 von dem Gemeinsamen Ausschuss für die Durchführung des Postgraduiertenstudiengangs „Master of Peace and Security Studies – (M.P.S.)“ auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Ordnung für den postgradualen Studiengang „Master of Peace and Security Studies – (M.P.S.)“ der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Universität Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) durchgeführten postgradualen Studiengang „Master of Peace and Security Studies“ (im Folgenden: „Studiengang“).

(2) Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 16 ff. verleiht die Universität Hamburg den akademischen Grad „Master of Peace and Security Studies“ (abgekürzt M.P.S.).

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen eines sozial-, kultur-, geistes- oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule sowie akademisch ausgebildeten erfahrenen Praktikern auf anspruchsvollem Niveau in friedens- und sicherheitspolitische Fragestellungen und in die Grundlagen ihrer praxisorientierten Bearbeitung einzuführen. Ziel ist es des Weiteren, Methoden und Ergebnisse der Friedensforschung zu vermitteln und dadurch die Studierenden auf Tätigkeiten in der friedenswissenschaftlichen Forschung und Lehre bzw. friedens- und sicherheitspolitisch berufsfeldorientiert auf eine Tätigkeit bei nationalen und internationalen Organisationen, Verwaltungen, Verbänden, Unternehmen sowie in politischen Ämtern vorzubereiten.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Der Studiengang wird von Fachbereichen der Universität Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) und einem Verbund verschiedener Residenzinstitutionen durchgeführt.

(2) Zur Durchführung des Studiengangs wird nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Einrichtung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses (§ 4);
- c) Bestimmung der Zulassungstermine;
- d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- e) Vorschläge zur Ergänzung und Änderung der Ordnung für den postgradualen Studiengang „Master of Peace and Security Studies“ einschließlich der Festsetzung von Entgelten;
- f) Kooperationsvereinbarungen mit den Residenzinstitutionen und weiteren Einrichtungen;
- g) Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personal, das in dem Studiengang tätig ist,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2. Das Mitglied nach Absatz 4 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Ausschuss gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(11) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind 240 Leistungspunkte und:

- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder
- b) ein mit Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, verbunden mit dem Nachweis erbrachter überdurchschnittlicher berufspraktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Friedenswissenschaft und Sicherheitspolitik;
- c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden nachgewiesen durch die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder eine gleichwertige Prüfung. Wer über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht verfügt, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass er vor seiner Immatrikulation die DSH-Prüfung, das TestDaF-Sprachzeugnis oder eine gleichwertige Prüfung nachweist. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden durch einen TOEFL-Test 230 (570 paper-based), 5.5 IELTS, Advanced C oder eine gleichwertige Prüfung nachgewiesen. Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch bzw. Englisch als Muttersprache.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnis;
- d) Nachweis der für Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 lit. c);
- e) Nachweis über einschlägige berufspraktische Erfahrungen soweit vorliegend;
- f) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;
- g) Erklärung, die für den Studiengang festgesetzten Entgelte zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung, des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der berufspraktischen Erfahrungen und der wissenschaftlichen Tätigkeiten auf einem der Gebiete des Studiengangs; ergänzend können weitere Qualifikationen berücksichtigt werden, soweit sie auf eine besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang schließen lassen.

(3) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der schriftlichen Unterlagen sowohl ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium (§ 5 Absatz 1 lit.a) als auch überdurchschnittliche berufspraktische Erfahrungen (§ 5 Absatz 1 lit.b) nachweisen, werden ohne ein weiteres Auswahlverfahren zugelassen. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des Satzes 1 die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden diese in das weitere Auswahlverfahren einbezogen.

(4) Unter den übrigen Bewerbern werden vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 2 Bewerber und Bewerberinnen mindestens bis zur doppelten Zahl der noch verbleibenden Studienplätze für das weitere Auswahlverfahren ausgewählt. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht für das Auswahlverfahren ausgewählt wurden, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

(5) Das weitere Auswahlverfahren besteht aus einer einstündigen Klausur (Essay) und einem ausführlichen Interview, für die folgende Anforderungen gelten:

- a) In dem Essay sollen Gliederungs-, Argumentations- und Ausdrucksvermögen unter einer vorgegebenen Fragestellung unter Beweis gestellt werden. Das Essay muss ein Konzept und eine systematisierte Gliederung und eine hierauf gestützte zwei bis fünfseitige Argumentation enthalten. Das Essay ist vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Hinblick auf die Kriterien der Sätze 1 und 2 zu beurteilen.
- b) Das Interview wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber einzeln geführt und hat einen zeitlichen Umfang von etwa 20 Minuten. Es soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei soll zunächst auf den Argumentationsgang des Essays vertiefend eingegangen werden, um die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des

Bewerbers zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit eigenen Argumenten und klärenden bzw. weiterführenden Fragestellungen festzustellen. Des Weiteren sollen kommunikative Kompetenzen nachgewiesen werden. Dabei sind u. a. die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation zu berücksichtigen. Das Interview wird in deutscher und/oder englischer Sprache geführt. Auf diese Weise soll auch die mündliche Ausdrucksfähigkeit in den Fremdsprachen der Bewerberin bzw. des Bewerbers überprüft werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Tag und Ort der Feststellung sowie die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses enthalten.

(6) Erscheinen Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht zu den Terminen für das Essay und das Interview oder kann das Essay bzw. das Interview aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber zu vertreten haben, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Termin.

(7) Das Essay und das Interview sind zu benoten; für die Bewertung und die Bildung der Note gilt § 22. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach dem Ergebnis der Noten des Essays und des Interviews eine der Zahl der verbliebenen Studienplätze entsprechende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiengangs

(1) Inhalt des Studiengangs sind transdisziplinäre, interdisziplinäre und praxisorientierte Fragestellungen und Analysen der Friedensforschung und Sicherheitspolitik.

(2) Der Studiengang dauert ein Jahr (zwei Semester) und beginnt jeweils zum Wintersemester.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut und besteht aus einer dem Studium vorgeschalteten Orientierungseinheit, sechs Modulen im ersten Semester sowie drei Modulen im zweiten Semester. Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinsame Ausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalt modifizieren.

§ 9

Module und Leistungspunkte (LP)

Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhalt-

lich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes;
- b) Vertiefungsseminare zur ausführlicheren Auseinandersetzung mit den Schlüsselthemen eines Stoffgebietes;
- c) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes bzw. zur Aneignung wissenschaftlicher, rhetorischer oder didaktischer Kompetenzen;
- d) Blockseminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung.

(2) Für die Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(3) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sowie die Bestimmung der Lehrenden erfolgt in jährlichen Studienablaufplänen, die vom Gemeinsamen Ausschuss beschlossen werden. Dabei wird dem Anspruch eines trans- und interdisziplinären sowie praxisorientierten Lehrangebots Rechnung getragen.

(4) Vorlesungen, Seminare und Übungen umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Die Teilnahme an in Blockform durchgeführten Veranstaltungen entspricht dem jeweiligen zeitlichen Äquivalent.

(5) Die Lehrveranstaltungen im ersten Semester werden in der Regel am Sitz des Studiengangs in Hamburg durchgeführt. Ergänzend zum modularen Lehrprogramm anrechenbare curriculare Lehrangebote der Universität Hamburg werden zu Beginn des Studienjahres angekündigt.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 11

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Uni-

versitäten und Hochschulen absolviert wurden, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige

Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als zehn Prozent der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Von dieser Regelung kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden konnte. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung zur Modulprüfung wiederholt werden. Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

g) Exkursionsabschlüsse, durch die Fertigung eines Berichts.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Studierenden können alle Prüfungsleistungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbringen.

(7) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 15

Orientierungseinheit

(1) Dem Studium ist eine einwöchige Orientierungseinheit vorgeschaltet, die der Einführung in das Studium und der Studienorganisation dient. Bestandteile der Orientierungseinheit sind die Einführung in den Studiengang, eine Überblicksvorlesung (Einführung in die Friedensforschung), die Vorstellung der Residenzinstitute und individuelle Studienberatungen.

(2) Für die Teilnahme an der Orientierungseinheit werden keine Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Teilnahme an der Orientierungseinheit ist für alle Studierenden obligatorisch. Während der Orientierungseinheit ist durch die Studierenden eine verbindliche Auswahl für die Module des ersten Semesters (§ 16) und für die Themenbereiche der Praxis und Forschung im zweiten Semester (§ 17) zu treffen.

§ 16

Module des ersten Semesters

(1) Im ersten Semester sind aus den in Absatz 3 dargestellten Modulen einzelne Module und Lehrveranstaltungen obligatorisch wie folgt auszuwählen bzw. zu belegen:

- a) Aus den Modulen I bis V sind von der bzw. dem Studierenden zwei Module als Studienschwerpunkte auszuwählen. In den beiden Studienschwerpunkten sind jeweils mindestens eine Vorlesung, mindestens ein Vertiefungsseminar, mindestens eine dem Schwerpunkt thematisch zugeordnete Blocklehrveranstaltung (Wahlpflichtblocklehrveranstaltung) aus dem Modul VI zu belegen sowie die jeweiligen Modulteilprüfungen zu

absolvieren. Die übrigen Lehrveranstaltungsangebote sind frei wählbar.

- b) Die Teilnahme an der Modulvorlesung VI und der Modulprüfung VI ist obligatorisch. Aus den angebotenen Blocklehrveranstaltungen des Moduls VI sind – neben dem Intensivkurs – mindestens sechs auszuwählen, wobei jeweils mindestens eine Blocklehrveranstaltung dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet sein muss (Wahlpflichtblocklehrveranstaltung).

- c) Die Teilnahme am Intensivkurs und an der Übung in Modul VI ist obligatorisch. Die übrigen Lehrveranstaltungen sind frei wählbar.

(2) Die Anzahl der über die Vorgaben nach Absatz 1 hinaus zu belegenden Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der gemäß § 20 Absatz 1 a) im ersten Semester zu akkumulierenden Summe von Leistungspunkten. Die Studierenden können innerhalb dieses Rahmens die weiteren Lehrveranstaltungen auswählen und hiermit weitere Schwerpunkte setzen.

(3) Das erste Semester umfasst als Studiensemester in sechs Modulen die nachfolgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen:

a) Modul I: Internationale Friedens- und Sicherheitspolitik

Inhalte und Qualifikationsziele

Einführung in Grundlagen und Strukturen internationaler Sicherheit. Behandelt werden Ziele, Zielkonflikte und Organisationsformen internationaler Friedens- und Sicherheitspolitik. Grundlegende Wissensvermittlung über theoretische Ansätze zur Analyse von friedens- und sicherheitspolitischen Konflikten wird verknüpft mit Erkenntnisgewinn über die strukturelle Organisation des Friedens und der internationalen Sicherheit, über die Funktionalität von militärischen und nichtmilitärischen Instrumenten der Sicherheitspolitik sowie über die friedens- und sicherheitsorientierte Transformation internationaler Politik.

Modul I besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung, einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung und einem Vertiefungsseminar. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten.

Die Modulvorlesung behandelt zentrale Begriffe und Kategorien der internationalen Friedens- und Sicherheitspolitik (Frieden, Zivilisierung, Sicherheit, Konflikt, Gewalt, Krieg). Sie behandelt Ansätze für Theorien des Friedens (struktureller, demokratischer Frieden) sowie prägende Modelle internationaler Sicherheitspolitik (Abschreckung, Rüstungskontrolle, kooperative, gemeinsame, kollektive, menschliche Sicherheit). Anhand von geografischen und strukturellen Fallbeispielen werden Methoden der Konfliktanalyse und sicherheitspolitische Strategien vorgestellt (Nahost, Terrorismus u. a.). Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen ergänzen das Studienangebot um die Behandlung themenspezifischer Fallbeispiele.

Die Studierenden eignen sich Wissen über die Verknüpfung friedenswissenschaftlicher und sicherheitspolitischer Theorieansätze mit theoriegeleiteter Praxisanalyse an. Sie werden zur analytischen Auseinandersetzung mit Tendenzen und Erfordernissen der Transformation internationaler Sicherheitspolitik befähigt.

Lehrformen

Vorlesungen (VO)

Vertiefungsseminare (VS)

Blocklehrveranstaltungen (BLV)

Unterrichts-/Arbeitsprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.
Prüfungsformen	<p>Das Modul umfasst Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer 12- bis 15-seitigen Hausarbeit oder einer 30-minütigen mündlichen Prüfung durchgeführt. Wird die Vorlesung als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, besteht die Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit von bis zu zehn Seiten oder einer 20- bis 30-minütigen mündlichen Prüfung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt, wenn ein Vertiefungsseminar als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt wird.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung) : 4 LP</p> <p>Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1 LP</p> <p>Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 bis 4 LP. Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.</p> <p>Werden die Veranstaltungen als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, gilt:</p> <p>Je nach Wahl und Veranstaltungstyp:</p> <p>Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung) : 3 LP</p> <p>Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 bis 4 LP. Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.</p>
Gesamtaufwand des Moduls	Mindestens 8 LP im Schwerpunkt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	Ein Semester (Wintersemester)

b) Modul II: Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Einführung in Grundlagen und Strukturen des internationalen Rechts der Friedenssicherung und bewaffneter Konflikte (Recht der Kriegsverhütung und Gewaltprävention, ius contra bellum, Recht bewaffneter Konflikte, ius in bello, Recht der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, ius post bellum). Die zentralen Prinzipien des Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrechts werden dargestellt und in ihrem Zusammenwirken erläutert (Kriegsächtung und Gewaltverbot, friedliche Streitbeilegung, kollektive Sicherheit, Selbstverteidigung, Grundsätze des Rechts bewaffneter Konflikte und des Menschenrechtsschutzes). Die rechtlichen Regelungen und Strukturen der wichtigsten Regime werden in den Grundzügen behandelt (System kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen, Verteidigungspakte, Recht des internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, Mechanismen und Verfahren des Menschenrechts- und Minderheitenschutzes, Internationale Gerichtsbarkeit).</p> <p>Modul II besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung, einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung und einem Vertiefungsseminar. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten.</p>
--	--

Die Modulvorlesung macht die Studierenden mit den elementaren Bestandteilen des internationalen Rechtssystems vertraut. Anhand von Fallanalysen werden die Bindungskraft gewohnheitsrechtlicher und kodifizierter Normen für die Bewahrung, Herstellung und Konsolidierung des Friedens beleuchtet, Probleme der Durchsetzungskraft des Rechts werden ebenso behandelt wie Fragen der Anpassung und der Modernisierung des Völkerrechts. Behandelt werden themenspezifisch Grundprobleme des modernen Völkerrechts und seiner Entwicklung unter Berücksichtigung von Herausforderungen im Umgang mit Krieg und Frieden (z.B. Völkermord, Kriegführung, Terrorismus). Vertiefungsseminare vermitteln Kenntnisse in ausgewählten Einzelfragen (z.B. Kriegsfälle, Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime, Kriegsverbrechen und internationale Strafgerichtsbarkeit, internationale Friedenssicherung und Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik). Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen ergänzen das Studienangebot um die Behandlung themenspezifischer Fallbeispiele.

Die Studierenden eignen sich Wissen über die Verknüpfung friedens- und rechtswissenschaftlicher Ansätze im Umgang mit der Prävention, dem Umgang mit und der Beilegung von Konflikten und Streitfällen an.

Lehrformen

Vorlesungen (VO)
Vertiefungsseminare (VS)
Blocklehrveranstaltungen (BLV)

Unterrichts-/Arbeitssprache

Deutsch oder Englisch

Teilnahmevoraussetzungen

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.

Prüfungsformen

Das Modul umfasst Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer mindestens 90-minütigen Klausur oder einer Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten und einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Wird die Vorlesung als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausur oder einer Hausarbeit von bis zu zehn Seiten oder einer 20- bis 30-minütigen mündlichen Prüfung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt, wenn ein Vertiefungsseminar als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt wird.

Arbeitsaufwand

Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung): 4 LP

Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1 LP

Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 bis 4 LP.

Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.

Werden die Veranstaltungen als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, gilt:

Je nach Wahl und Veranstaltungstyp:

Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung) : 3 LP

Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 bis 4 LP.

	Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.
Gesamtaufwand des Moduls	Mindestens 8 LP im Schwerpunkt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester (Wintersemester)

c) Modul III: Naturwissenschaften und Frieden

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie neue technologische Entwicklungen beeinflussen heute viele Bereiche der internationalen Sicherheit. Dieses Modul dient dem Verständnis für aktuelle und künftige Sicherheitsgefährdungen, kriegerische Konflikte und Konfliktfolgen, die durch naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen ausgelöst oder beeinflusst werden. Das übergreifende Konzept geht vom Zusammenspiel von Technologie- und Rüstungsdynamik(en) und der Ambivalenz von Naturwissenschaft und Technik aus. Neue Probleme (z. B. Information Warfare, Terroranschläge, Gefährdung kritischer Infrastrukturen) werden behandelt, die u.a. durch den Einfluss von Dual-Use-Potenzialen und die Rolle substaatlicher Akteure verschärft werden. Gleichzeitig thematisiert das Modul naturwissenschaftlich-technische Beiträge zur Konfliktbeilegung und Krisenprävention, insbesondere bei der Rüstungskontrolle und Abrüstung und der Untersuchung von Krisen und Konflikten (Spieltheorie, Wahrscheinlichkeitsrechnung). Grundkenntnisse der qualitativen und quantitativen Analyse sowie der Strukturen und Methoden naturwissenschaftlicher Betrachtung und Bearbeitung friedens- und sicherheitspolitischer Probleme werden vermittelt.</p> <p>Modul III besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung, einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung und einem Vertiefungsseminar. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten.</p> <p>In der Modulvorlesung werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen und Wechselwirkungen der Rüstungsdynamik im Bereich der Massenvernichtungswaffen, der konventionellen Kriegführung und des Terrorismus, sowie die Möglichkeiten ihrer Einhegung durch Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung verdeutlicht.</p> <p>Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen ergänzen das Studienangebot um die Behandlung themenspezifischer Fallbeispiele. Vertiefungsseminare behandeln Beiträge der Friedensforschung mit naturwissenschaftlichem Hintergrund zur Gefährdung und zur Gestaltung internationaler Sicherheit.</p>
Lehrformen	<p>Vorlesung (VO)</p> <p>Vertiefungsseminar (VS)</p> <p>Blocklehrveranstaltungen (BLV)</p>
Unterrichts-/Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.
Prüfungsformen	Das Modul umfasst Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer mindestens 90-minütigen Klausur oder einer Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten und einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Wird die Vorlesung als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausur oder einer Hausarbeit von bis zu zehn Seiten oder einer 20- bis 30-minütigen mündlichen Prüfung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt, wenn ein Vertiefungsseminar als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt wird.

Arbeitsaufwand

Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung) : 4 LP

Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1 LP

Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 bis 4 LP. Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.

Werden die Veranstaltungen als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, gilt:

Je nach Wahl und Veranstaltungstyp:

Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung) : 3 LP

Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 bis 4 LP. Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.

Gesamtaufwand des Moduls

Mindestens 8 LP im Schwerpunkt

Häufigkeit des Angebots

Jährlich

Dauer

Ein Semester (Wintersemester)

d) Modul IV: Ethik und Frieden

Inhalte und Qualifikationsziele

Auseinandersetzung mit Grundfragen des Friedens als Ziel menschlichen Handelns in der Schnittlinie von Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Gesellschaftsphilosophie sowie Rechtsphilosophie und Ethik. Vermittlung der beiden großen Traditionen der Friedensethik, nämlich der Lehre vom gerechten Krieg (Augustinus von Hippo, Thomas von Aquin) sowie der rechtsethischen Figur des Ewigen Friedens (Kant, Wilson, Habermas, Höffe). Ziel ist die Kenntnis der philosophischen Tiefenstruktur von politischen Konzepten der Friedensförderung, -sicherung sowie der -erhaltung und damit auch von Grundtypen ethischer Rechtfertigung bzw. Delegitimierung der Anwendung bewaffneter Gewalt. Angeschnitten werden Themen wie Humanitäre Intervention, Präventivkrieg, absolutes Folterverbot.

Modul IV besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung, einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung und einem Vertiefungsseminar. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten. Im Zentrum der einführenden Modulvorlesung steht das Kriegsächtungsprogramm, und zwar sowohl in seiner ethischen Grundlegung als auch in den Versuchen, seiner Implementierung. Fluchtpunkt ist die Fortschreibung dieses Programms als einer Synthese der Kantschen Friedensphilosophie mit der Lehre vom gerechten Krieg.

Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen ergänzen das Studienangebot um die Behandlung themenspezifischer Fallbeispiele. Vertiefungsseminare behandeln Themen der Gewaltprävention und der Friedenskonsolidierung. Ein zweisemestriges Vertiefungsseminar befasst sich themenspezifisch mit der Überwindung der Kriegsfolgen in Südosteuropa. Es wird in Form von Workshops mit Studierenden aus Südosteuropa durchgeführt und schließt wissenschaftspraktische Übungen (Mitarbeit am Aufbau und der Ausgestaltung des „Akademischen Netzwerks Südosteuropa“ sowie Tagungsvorbereitungen und Tagungsdurchführung) ein.

Lehrformen	Vorlesung (VO) Vertiefungsseminar (VS) Blocklehrveranstaltungen (BLV)
Unterrichts-/Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine. Die Teilnahme am zweisemestrigen Vertiefungsseminar ist für Studierende aus Südosteuropa obligatorisch.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.
Prüfungsformen	Das Modul umfasst Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer mindestens 90-minütigen Klausur oder einer Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten und einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Wird die Vorlesung als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, besteht die Prüfungsleistung aus einer Klausur, einer Hausarbeit von bis zu zehn Seiten oder einer 20- bis 30-minütigen mündlichen Prüfung. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt, wenn ein Vertiefungsseminar als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt wird.
Arbeitsaufwand	Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung): 4 LP Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1 LP Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 bis 4 LP. Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab. Werden die Veranstaltungen als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, gilt: Je nach Wahl und Veranstaltungstyp: Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung): 3 LP Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 bis 4 LP. Die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte hängt vom erforderlichen Aufwand für die Vertiefungsseminare ab.
Gesamtaufwand des Moduls	Mindestens 8 LP im Schwerpunkt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	Wintersemester, VS Südosteuropa Winter- und Sommersemester

e) Modul V: Wirtschaftliche Globalisierung und Konflikte

Inhalte und Qualifikationsziele	Einführung in Grundlagen und Strukturen der wirtschaftlichen Globalisierung und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung von Konflikten sowie deren Bewältigung. Globalisierung bedeutet nicht nur einen Machtverlust der Nationalstaaten. Sie führt gleichzeitig zur Entwicklung von Institutionen auf Weltebene, intensiver aber noch auf der Ebene der Makroregion Europa, die den alten Nationalstaaten einen Gewinn an Einfluss gewähren. Darüber hinaus entstehen neue Formen der Global Governance, unter Beteiligung von wirtschaftlichen global players', von NGOs, in Makroregionen auch von Gewerkschaften, sowie von konventionell strukturierten interna-
--	--

tionalen Institutionen. Dieser Zusammenhang wird exemplarisch anhand der Bereiche Welthandel, internationale Finanzmärkte und Direktinvestitionen behandelt. Auf europäischer Ebene geht es insoweit um die rechtlichen Grundlagen der Integration und die rechtliche Strukturierung des gemeinsamen Marktes.

Die Folgen der Europäisierung und Globalisierung der Ökonomie für die Arbeitsmärkte und die Sozialsysteme werden in widersprüchlichen nationalen Regulierungssystemen bearbeitet. Diese werden durch eine europäische Integrationspolitik überwölbt und moderiert. Die sich daraus ergebende „Mehrebenenpolitik“ (FW. Scharpf) der Arbeits- und Sozialpolitiken in der EU ist Gegenstand der Analyse von „Governance“-Formen auf der EU-Ebene. Migrationsprozesse in Europa haben die Bevölkerungsstruktur und die Formen des Zusammenlebens in allen Ländern Europas nachhaltig diversifiziert. Die sich daraus ergebenden interkulturellen und sozialen Konflikte sind ebenfalls Gegenstand einer Mehrebenenpolitik, die der Analyse bedarf.

Modul V besteht aus mindestens drei Basislehrveranstaltungen: einer einführenden Modulvorlesung, einer Wahlpflichtblocklehrveranstaltung und einem Vertiefungsseminar. Weitere Vorlesungen und Vertiefungsseminare zur Ergänzung bzw. Vertiefung werden nach Verfügbarkeit angeboten.

Die Modulvorlesung vermittelt Grundkenntnisse der Politischen Ökonomie. Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen ergänzen das Studienangebot um die Behandlung themenspezifischer Fallbeispiele. Vertiefungsseminare behandeln Kernfragen der europäischen Integration, die Ausprägung von Strukturen der Global Governance, die Rolle Europas darin und Probleme der Migration bzw. ihrer Auswirkung auf interkulturelle und soziale Konflikte sowie Wege zu deren Lösung. Modul V wird in Kooperation mit der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (HWP) durchgeführt.

Lehrformen

Vorlesung (VO)
Vertiefungsseminar (VS)
Blocklehrveranstaltungen (BLV)

Unterrichts-/Arbeitssprache

Deutsch oder Englisch

Teilnahmevoraussetzungen

Keine

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul kann als Studienschwerpunkt gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls können als Ergänzung anderer Studienschwerpunkte frei gewählt werden.

Prüfungsformen

Das Modul umfasst Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer mindestens 120-minütigen Klausur und einer Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten durchgeführt.

Wird die Vorlesung als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, besteht die Prüfungsleistung aus einer mindestens 120-minütigen Klausur.

Die Modulteilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt, wenn ein Vertiefungsseminar als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt wird.

Arbeitsaufwand

Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung): 4 LP

Wahlpflichtblocklehrveranstaltung: 1 LP

Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 LP

Werden die Veranstaltungen als Ergänzung für andere Studienschwerpunkte gewählt, gilt:

Modulvorlesung (inklusive Modulteilprüfung): 3 LP

	Je Vertiefungsseminar (inklusive Modulteilprüfung): 3 LP
Gesamtaufwand des Moduls	Mindestens 8 LP im Schwerpunkt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester (Wintersemester)

f) Modul VI: Interdisziplinäres Querschnittsmodul

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul verknüpft die Inhalte der Module I bis V und zielt zugleich auf die Förderung interdisziplinären Studierens und Forschens. Kernbestandteil des Moduls ist eine übergreifende interdisziplinäre friedenswissenschaftliche Vorlesungsreihe, die von der Universität Hamburg in Zusammenarbeit mit dem IFSH und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt wird. Sie behandelt aus interdisziplinärer Perspektive und methodisch strukturiert anhand von Fallbeispielen die Entstehung von Konflikten, ihre Früherkennung und Verstärkung, Formen des Konfliktaustrags und ihrer Bewältigung durch Vermittlung, Transformation sowie Friedensgestaltung. Begleitseminare ergänzen die Vorlesung aus Sicht eines oder mehrerer Fächer.</p> <p>Die Studierenden werden an die fachübergreifende Perspektive komplexer friedenswissenschaftlicher und sicherheitspolitischer Fragen/Probleme herangeführt. Dieses Herangehen wird, mit praxisgerichtetem Bezug, durch Vertiefungsseminare und Blocklehrveranstaltungen vertieft. Die Blocklehrveranstaltungen werden hauptsächlich von Dozenten der Residenzinstitute für das Sommersemester durchgeführt. Behandelt werden regionale Sicherheitsprobleme (u.a. Europa, Asien, Afrika), rüstungswirtschaftliche Probleme, die Praxis internationaler Friedenseinsätze und Methoden ziviler Konfliktbearbeitung, die Rolle nichtstaatlicher Kräfte bei der Transformation von Konflikten u.a. Die Themen der angebotenen Blocklehrveranstaltungen werden zu Studienjahresbeginn bekannt gegeben.</p> <p>Eine gesonderte obligatorische Blocklehrveranstaltung findet als dreitägiger Intensivkurs statt. Hier wird aus verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Perspektiven ein spezifisches Problemfeld intensiv durchleuchtet. Der Kurs besteht aus Studien- und aus Trainingselementen. Fakultativ können die Studierenden ferner am interdisziplinären Forschungskolloquium des IFSH teilnehmen. Die fakultative Teilnahme an mehr als den vorgeschriebenen Wahlpflicht-Blocklehrveranstaltungen ist möglich.</p>
Lehrformen	<p>Vorlesung (VO)</p> <p>Vertiefungsseminare inklusive Forschungskolloquium (VS)</p> <p>Blocklehrveranstaltungen inklusive Intensivkurs (BLV)</p> <p>Übung (Ü)</p>
Unterrichts-/Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Besuch des Moduls VI ergänzt die Inhalte der Module der Studienschwerpunkte.
Prüfungsformen	<p>Das Modul umfasst Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für die Vorlesung wird in Form einer 90-minütigen Klausur oder einer 5- bis 7-seitigen Hausarbeit und für die Blocklehrveranstaltungen als 30-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Diese besteht aus einem 15-minütigen Vortrag (mit fünf Werktagen Vorbereitungszeit) sowie einer ebenso langen Dialogprüfung.</p> <p>Die Modulteilprüfung für das Forschungskolloquium wird in Form eines 15-minütigen Vortrags mit anschließender 45-minütiger Diskussion durchgeführt. Die Modul-</p>

teilprüfung für jedes Vertiefungsseminar findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Arbeitsaufwand

Vorlesung (inklusive Modulteilprüfung): 3 LP
Blocklehrveranstaltungen (inklusive Intensivkurs): 5 LP
Mündliche Modulteilprüfung VI: 2 LP
Vertiefungsseminare (inklusive Modulteilprüfung): 3 bis 4 LP
Übung: 1 LP
(Forschungskolloquium: 2 LP)

Gesamtaufwand des Moduls

Mindestens 9 LP (obligatorisch) im Wintersemester (VO, BLV, Ü)
Mündliche Modulteilprüfung VI: 2 LP im Sommersemester

Häufigkeit des Angebots

Jährlich im Wintersemester

Dauer

Ein Semester (Wintersemester). Die 30-minütige mündliche Modulprüfung findet während des Midterm-Colloquium (MC), spätestens zehn Wochen nach Abschluss des Wintersemesters, statt.

§ 17

Umfang des zweiten Semesters

(1) Das zweite Semester umfasst zwei obligatorische lehr-, praxis- bzw. forschungsorientierte Module sowie ein Abschlussmodul.

(2) Im zweiten Semester stehen neben praxisorientierten Lehrveranstaltungen an den Residenzinstitutionen des Studiengangs eine intensive wissenschaftspraktische Tätigkeit und die Forschung im Vordergrund. Die thematische Schwerpunktsetzung ist vom Lehr- und Forschungsprofil der gewählten Residenzinstitution abhängig.

(3) Die Zuweisung der Studierenden zu den jeweiligen Residenzinstitutionen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Einvernehmen mit den Studierenden und den jeweiligen Einrichtungen durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(4) Die beiden lehr-, praxis- bzw. forschungsorientierten Module (Modul VII und Modul VIII) erstrecken sich über einen Zeitraum von insgesamt neun Wochen. Die Aufteilung kann flexibel gestaltet werden, wobei eine Mindestdauer von vier Wochen je Modul nicht unterschritten werden darf.

(5) Das zweite Semester beinhaltet folgende Lehrgänge und Prüfungsleistungen:

a) Modul VII: Praxisgerichtetes Studieren

Inhalte und Qualifikationsziele

Das Modul wird übereinstimmend mit den Vorgaben der Ordnung des Studiengangs in der Verantwortung der Fachbereiche der Universität, des IFSH und der weiteren am Studiengang beteiligten kooperierenden Einrichtungen (Residenzinstitute – RI) gestaltet. Das Modul enthält ein Studien- und ein Praxiselement.

Studium: Die Lehrveranstaltungen dienen vor allem dem vertieften Studieren der von den Residenzinstituten behandelten und erforschten Themen. Sie dienen insofern der Aneignung fachspezifischen Wissens und zugleich der Vorbereitung auf die nachfolgenden Studienabschnitte der praxisorientierten Querschnittstätigkeit und der Beteiligung an Forschungsprojekten der Residenzinstitute durch die Studierenden. Die Anlage der Seminare ist je nach Erfordernissen methodisch unterschiedlich. Es handelt sich entweder um Regelseminare der Fachbereiche oder um konzentrierte Blocklehrveranstaltungen oder andere Formen von für praxisgerichtete Studienzwecke geeigneten Veranstaltungen (Frühjahrsakademien, Trainingskurse usw.). Die Studierenden sind zur Teilnahme an mindestens einem RI-Seminar verpflichtet. Das Studium sollte nach Möglichkeit am jeweils gewählten Residenzinstitut durchgeführt werden, prinzipiell stehen jedoch den Studierenden alternierend oder zusätzlich auch Seminarangebote anderer Residenzinstitute zur Teilnahme offen. Die Teilnahme am RI-Seminar wird durch eine Modulteilprüfung nachgewiesen.

Praxis: Die Studierenden absolvieren am gewählten Residenzinstitut ein Praxiselement. Sie beteiligen sich an den Querschnittsaufgaben einer wissenschaftlichen Einrichtung unter fachlicher Anleitung und Betreuung der jeweiligen Residenzinstitution (Übung). Das Praxiselement umfasst maximal vier Wochen. Anerkannt werden Tätigkeiten in der Selbstverwaltung und Verwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, der wissenschaftlichen und praktischen Organisation und Durchführung von Tagungen, der Beteiligung an Redaktionsarbeiten von Zeitschriften und Sammelbänden sowie sonstigen Servicefunktionen und Transferleistungen einer wissenschaftlichen Einrichtung. Die Teilnahme wird bescheinigt, nicht benotet.

Das Praxiselement schließt mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers die Möglichkeit zu fakultativen Interviews/Exkursionen im Inland und im Ausland bei vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen, Gerichten, internationalen Organisationen oder anderen Institutionen ein.

Das Praxiselement dient zudem der Vorbereitung auf die Forschungsphase und der Auswahl des Themas der Masterarbeit.

Die Studierenden legen sich auf das Thema der Masterarbeit fest und erarbeiten ein vorläufiges Konzept für die Masterarbeit, das anlässlich des Midterm-Colloquiums öffentlich präsentiert und von der Studierendengruppe diskutiert wird. Die Studierenden bereiten sich an den Residenzinstitutionen ferner auf die Modulprüfung VI vor.

Das am IFSH stattfindende einwöchige Midterm Colloquium (MC) beendet die Lehrphase an der jeweiligen Residenzinstitution. Die Teilnahme am Midterm-Colloquium ist obligatorisch. Während des MC präsentieren die Studierenden die Themen, das Konzept und die Forschungsmethoden für die von ihnen anzufertigende Masterarbeit. Betreuerinnen und Betreuer der Arbeiten ist freigestellt, am MC teilzunehmen. Die Modulprüfung VI ist weiterer Bestandteil des Midterm-Colloquiums.

Lehrformen

RI-Seminare(e), Praxiselement: Übung (Ü)

Unterrichts-/Arbeitssprache

Deutsch oder Englisch

Teilnahmevoraussetzungen

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfungen in den Schwerpunkten

Verwendbarkeit des Moduls

Die Teilnahme an beiden Modulbestandteilen ist obligatorisch.

Prüfungsformen

Das Modul umfasst Modulteilprüfungen, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulteilprüfung für das RI-Seminar wird entweder in Form einer Klausur, eines Referats oder als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Die Modulteilprüfung über das Praxiselement wird in Form eines 1- bis 2-seitigen Berichts durchgeführt.

Im Verlauf des Moduls findet das Midterm Colloquium und die Modulteilprüfung VI (vgl. Modul VI) am Sitz des Studiengangs statt.

Arbeitsaufwand

RI-Seminar (inklusive Modulteilprüfung): 2 LP

Modulprüfung VI (Midterm Colloquium): 2 LP

Praxiselement (inklusive Modulteilprüfung): 2 LP

Gesamtaufwand des Moduls

6 LP

Häufigkeit des Angebots

Jährlich im Sommersemester

Dauer

4 bis 5 Wochen

b) Modul VIII: Forschungsbeteiligung

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul wird übereinstimmend mit den Vorgaben der Ordnung des Studiengangs in der Verantwortung der Fachbereiche der Universität, des IFSH und der weiteren am Studiengang beteiligten kooperierenden Einrichtungen (Residenzinstitute – RI) gestaltet. Das Modul enthält ein Forschungselement.</p> <p>In der Forschungsphase an der Residenzinstitution, an welcher bereits das Praxiselement absolviert wurde, beteiligen sich die Studierenden an einem Studien- und Forschungsprojekt unter intensiver Betreuung eines wissenschaftlichen Mitglieds der jeweiligen Residenzinstitution. Die Projektmitarbeit erstreckt sich in der Regel auf eine Zeitdauer von drei bis vier Wochen. Die Forschung ist an das Profil des gewählten Residenzinstituts angepasst, idealtypisch eingebettet in dessen Forschungsvorhaben und Abteilungen. Sie schließt fakultativ die Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen/Seminaren im In- und Ausland sowie die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten bei vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen, internationalen Organisationen, Gerichten und anderen Institutionen ein.</p>
Lehrformen	Individuelle Betreuung
Unterrichts-/Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung VII
Prüfungsform	Die Modulprüfung über die Querschnittstätigkeit und die Forschungsbeteiligung findet in Form eines maximal 5-seitigen Berichts statt, der spätestens vier Wochen nach dem MC einzureichen ist.
Arbeitsaufwand	4 bis 5 Wochen Forschungsbeteiligung und Bericht (6 LP)
Gesamtaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Dauer	4 bis 5 Wochen

c) Modul IX: Abschlussmodul

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Abschlussmodul steht die Erarbeitung der Masterarbeit (vgl. § 18) und die anschließende öffentliche Präsentation der Forschungsergebnisse im Final Colloquium (FC) im Mittelpunkt.</p> <p>In den ersten acht Wochen besteht eine Anwesenheitspflicht am gewählten Residenzinstitut, um eine intensive Einbindung der Studierenden zu ermöglichen. Anschließend steht den Studierenden eine vier Wochen umfassende Phase zur Fertigstellung der Masterarbeit zur freien Verfügung.</p> <p>Das zweite Semester schließt mit dem Final Colloquium, welches als Modulprüfung IX zugleich als Abschlussprüfung den Studiengang beendet.</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulteilprüfungen
Arbeitssprache	Deutsch oder Englisch
Prüfungsform	Erstellung der Masterarbeit (§ 18), Modulteilprüfung IX als Final Colloquium (FC). Die mündliche Abschlussprüfung für Modul IX wird in Form eines öffentlichen Kolloquiums unter Beteiligung aller Studierenden durchgeführt. Vorgestellt und diskutiert werden die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeiten. Die Studierenden geben einen 15-minütigen Überblick über den wissenschaftlichen Neuwert ihrer Forschungsergebnisse und stellen diese und weiterführende Forschungsüberlegungen für zehn Minuten zur Diskussion. Die

	Vortragsthese im Umfang von höchstens zwei Seiten sind eine Woche vor Beginn des FC bei der oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzureichen.
Arbeitsaufwand	Erstellung der Masterarbeit (15 LP) Final Colloquium (3 LP)
Gesamtaufwand des Moduls	18 LP
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Sommersemester
Dauer	12 Wochen

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Friedensforschung und Sicherheitspolitik nachgewiesen werden.

(2) Die Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zu Themen des Lehrprogramms im Rahmen der Institutionen leisten, an denen die Studierenden ihre praxisorientierte Forschung durchführen bzw. durchgeführt haben. Die Ausgestaltung regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Gemeinsame Ausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen, davon sind die letzten vier Wochen als individuelle Fertigstellungsphase für die Studierenden vorgesehen, in der sie von anderweitigen Forschungsverpflichtungen oder Arbeitsaufgaben am Residenzinstitut befreit sind. Die Masterarbeiten sind zum 15. Juli des jeweiligen Studienjahres abzugeben. Sie sollen 40 bis 50 Seiten umfassen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend

schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 23 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser fristgemäß einzusenden (Posteingang). Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 23 Absatz 1.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 19

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 22. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt oder beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachten zwei Notenstufen oder mehr, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 20

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters und der Masterarbeit zusammen. Es müssen insgesamt 60 Leistungspunkte erworben werden, davon

a) 30 Leistungspunkte im ersten Semester. Die Studierenden müssen innerhalb der zwei gewählten Studienschwerpunkte insgesamt mindestens 16 Leistungspunkte erreichen. Darüber hinaus sind innerhalb des interdisziplinären Querschnittsmoduls VI mindestens neun Leistungspunkte zu erreichen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen für das Erreichen der geforderten Leistungspunkte ist den Studierenden im Rahmen dieser Ordnung und unter Beachtung der gesonderten Anforderungen in den Studienschwerpunkten gemäß § 16 Absatz 1 freigestellt. Ausnahmen sind die obligatorisch zu belegenden Veranstaltungstypen in den beiden gewählten Modulen des Studienschwerpunkts sowie innerhalb des Moduls VI.

b) 30 Leistungspunkte im zweiten Semester.

(2) Der Erwerb der nach Absatz 1 a) im ersten Semester zu akkumulierenden Leistungspunkte ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Semester, wobei im begründetem Ausnahmefall auf Antrag der Studierenden der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einer Kompensation nicht ausreichend erworbener Leistungspunkte im ersten Semester durch Belegung zusätzlicher Lehrveranstaltungen im zweiten Semester zustimmen kann.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung kann durch eine mündliche Nachprüfung erfolgen. Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ist diese in Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bzw. eine durch die oder den Ausschussvorsitzenden benannten Vertreter oder Vertreterin und eine bzw. einen weiteren Prüfenden des Studiengangs durchzuführen. Alternativ kann die oder der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellen, deren Umfang zehn Seiten nicht überschreiten darf. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt durch Teilnahme an einer Klausur aus dem betreffenden Modul an einem von der Studiengangsleitung festzulegenden Klausurtermin. Dieser Klausurtermin soll nicht später als drei Monate nach der vorhergehenden Prüfung liegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen. Bei den Teilprüfungsleistungen werden im Falle des Wechsels der Lehrveranstaltung Wiederholungsversuche angerechnet.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet gilt. Der Leiter bzw. die Leiterin des Studiengangs teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Leiter oder die Leiterin einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die

Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Die Prüfung für den „Master of Peace and Security Studies“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung zu 40 Prozent) und aller Modulprüfungen (Gewichtung zu 60 Prozent). Es wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = Ausreichend.

(7) Diese Note soll durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden eines Studienjahrgangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

ECTS-Note

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

(8) Gegen die Festsetzung der Gesamtnote gemäß Absatz 6 ist der Widerspruch bei dem Gemeinsamen Ausschuss zulässig.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). § 23 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z.B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen

eines Täuschungsversuchs trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 25

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzu legen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 26

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Peace and Security Studies“ der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Gemeinsame Ausschuss auf Antrag ein Diploma-Supplement aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 27

Entgelte

Die Studierenden haben vor Studienbeginn einen Kostenbeitrag für den Aufenthalt in den Residenzinstitutionen in Höhe von 500,- Euro zu entrichten.

§ 28

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Postgraduiertenstudiengang „Master of Peace and Security Studies – (M.P.S.)“ an der Universität Hamburg vom 3. Juli 2002 (Amtl. Anz. S. 4604) außer Kraft.

Hamburg, den 29. September 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 481

**Änderung der Ordnung
für den postgradualen Studiengang
„Master of Peace and Security Studies –
(M.P.S.)“ in der Fassung
vom 29. September 2004**

Vom 7. Februar 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 10. März 2005 die am 7. Februar 2005 von dem Gemeinsamen Ausschuss für den postgradualen Studiengang „Master of Peace and Security Studies – (M.P.S.)“ auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 30) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98) beschlossenen nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master of Peace and Security Studies – (M.P.S.)“ der Universität Hamburg vom 29. September 2004 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

1. In § 1 Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt: „Für Studierende, die das zweite Semester des Studiengangs „European Master’s Degree in Human Rights and Democratisation“ (E.MA) an der Universität Hamburg und dem IFSH absolvieren, gilt die Ordnung entsprechend.“
2. In § 1 Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt: „An Studierende nach Absatz 1 Satz 2, die die Prüfungsleistungen nach Maßgabe der für den E.MA geltenden Rules of Assessment und dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert haben, verleiht die Universität den akademischen Grad „European Master in Human Rights and Democratisation.“
3. In § 17 Absatz 1 wird als neuer Halbsatz angefügt: „; für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 umfasst es das Modul VII und das Abschlussmodul.“
4. In der Modulbeschreibung des Moduls VII: Praxisgerichtetes Studieren
 - a) wird im Text zu Inhalte und Qualifikationsziele hinter „Die Studierenden sind zur Teilnahme an mindestens einem RI-Seminar verpflichtet.“ eingefügt:

„Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sind zur Teilnahme an RI-Seminaren im Umfang von 9 LP verpflichtet.“,

- b) lautet die erste Zeile des Textes zu Arbeitsaufwand neu: „RI-Seminare(e) (inklusive Modulteilprüfung): 2 LP/9 LP“,
 - c) lautet der Text zu Gesamtaufwand des Moduls neu: „6 LP/für Studierende nach Absatz 1 Satz 2 9 LP“.
5. In der Modulbeschreibung des Moduls IX: Abschlussmodul lautet der Text zu Arbeitsaufwand neu: „Erstellung der Masterarbeit (15 LP)/für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (18 LP) Final Colloquium (3 LP)“ und zu Gesamtaufwand des Moduls: „18 LP/für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 (21 LP)“.
6. § 18 Absatz 4 lautet neu:
- „(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen, für Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 15 Wochen. Von der Bearbeitungszeit sind die letzten vier Wochen als individuelle Fertigstellungsphase für die Studierenden vorgesehen, in der sie von anderweitigen Forschungsverpflichtungen oder Arbeitsaufgaben am Residenzinstitut befreit sind. Die Masterarbeiten sind zum 15. Juli des jeweiligen Studienjahres abzugeben. Sie sollen 40 bis 50 Seiten, für Studierende nach § 1 Absatz 2 Satz 1 etwa 80 Seiten umfassen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 23 Absatz 2).“

Hamburg, den 7. Februar 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 746